

BGer 7B 353/2023 vom 14. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_353_2023

FR: TF 7B 353/2023 du 14 septembre 2023

IT: TF 7B 353/2023 del 14 settembre 2023

Regeste

Wechsel amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 147 I 268 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft eine Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 BGG und wurde von einer letzten kantonalen Instanz gefällt (Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG). Beim Entscheid über die Einsetzung der amtlichen Verteidigung handelt es sich indes um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , der das Strafverfahren nicht abschliesst. Gegen derartige andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Die Möglichkeit eines Nachteils genügt, jedoch muss dieser rechtlicher Natur sein, welcher später nicht mehr durch einen Endentscheid oder einen anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid wieder gutgemacht werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 284 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Für den Anwalt, dessen Ernennung als amtlicher Verteidiger widerrufen wird, kann der Entscheid einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG darstellen oder einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirkt (BGE 133 IV 335 E. 5; Urteil 1B_120/2013 vom 17. Juni 2013 E. 1). Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG nur berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Die amtliche Verteidigung ist in der nicht abschliessenden Aufzählung von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG nicht als zur Beschwerde berechtigte Person aufgeführt. Indessen anerkennt die Rechtsprechung ein rechtlich geschütztes Interesse der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG , soweit es um ihre Ansprüche aus der Ernennung zum amtlichen Rechtsbeistand geht (BGE 133 IV 335 E. 5 mit Hinweisen; Urteil 1B_120/2013 vom 17. Juni 2013 E. 2). Diese

Rechtsprechung zur Legitimation der amtlichen Verteidigung bezieht sich auf Fälle, in welchen ihre Entschädigung umstritten ist oder die Beendigung des Mandats als amtlicher Rechtsbeistand durch die Verfahrensleitung und gegen den Willen der beschuldigten Person zur Diskussion steht (Urteile 1B_120/2013 vom 17. Juni 2013 E. 2; 1B_99/2013 vom 13. Mai 2013 E. 1.3; RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 134 StPO).

E. 1.3

Vorliegend erfolgte die Auswechslung der amtlichen Verteidigung auf ausdrückliches Ersuchen des Beschwerdegegners. Das Recht des Beschwerdegegners auf eine wirksame Verteidigung im laufenden Strafverfahren sowie sein Recht auf eine Verteidigung seiner Wahl (siehe Urteil 1B_99/2013 vom 13. Mai 2013 E. 1.5) wird somit durch den angefochtenen Entscheid nicht eingeschränkt. Zudem betrifft der angefochtene Entscheid nur den Wechsel und nicht auch die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Der Beschwerdeführer beruft sich denn auch nicht auf einen Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen. Auch macht er keine eigenen Verfahrensrechte geltend, sondern führt zur Begründung seiner Beschwerdelegitimation einzig die seines Erachtens beeinträchtigten schutzwürdigen Interessen des Beschwerdegegners an. Damit vermag er offensichtlich kein eigenes rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG und somit auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen. Die Beschwerde erweist sich bei dieser Sachlage als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zudem hat er dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Praxisgemäss geht diese direkt an seine Rechtsvertreterin (Urteil 6B_764/2021 vom 18. August 2021 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 147 IV 433).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.